

werden, ob über jede Sitzung berichtet wird. Auf jeden Fall sind die Communiqués seltener geworden.

e) Der Staatsrat hielt im Jahre 1967 sechs Sitzungen, in den Jahren 1968 und 1969 je sieben Sitzungen, im Jahre 1970 sechs Sitzungen, im Jahre 1971 zwei Sitzungen, von denen die zweite die konstituierende Sitzung einer neuen Amtsperiode war, ab. In den Jahren 1972 und 1973 waren es je zwei Sitzungen, im Jahre 1974 drei Sitzungen, in den folgenden Jahren, nach Communiqués gezählt, wieder nur zwei Sitzungen im Jahr. Selbst wenn angenommen werden sollte, die Zahl der Sitzungen wäre seit Abschaffung der Numerierung größer als die Zahl der Communiqués gewesen, so ist doch festzustellen, daß der Staatsrat weniger oft tagt als zur Amtszeit Walter Ulbrichts. Das reflektiert seinen Kompetenzverlust.

f) Zur Zeit der Machtfülle des Staatsrates nahmen an den Tagungen des Staatsrates entsprechend den zu behandelnden Fragen Mitglieder des Ministerrates, Leiter staatlicher Organe und Vorsitzende von Volkskammerausschüssen teil. Sitzungen des Staatsrates fanden auch unter Teilnahme von fachkundigen Bürgern statt.

Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse setzte der Staatsrat zuweilen Arbeitsgruppen oder ad-hoc-Kommissionen ein. So bestand eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz eines Stellvertreters des Vorsitzenden des Staatsrates zur Vorbereitung des Erlasses über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger (Neues Deutschland vom 21.11.1969). Auf der 26. Sitzung des Staatsrates vom 19. U. 1970 wurde eine Kommission zur Überarbeitung des Beschlussesentwurfs zur weiteren Entwicklung der Forschung und der Wissenschaftsorganisation in der Medizin und über die Hauptfragen der medizinischen Forschung im Perspektivplan zeitraum eingesetzt, über deren Sitzung vom 26.11.1970 unter der Leitung eines Stellvertreters des Vorsitzenden des Staatsrates berichtet wurde (Neues Deutschland vom 27.11.1970).

7. Der Staatsrat tagt grundsätzlich in Berlin (Ost). Jedoch ist es vorgekommen, daß er 31 auch außerhalb unter Hinzuziehung von Fachleuten getagt hat (z. B. 23. Sitzung vom 25. bis 26.3.1970 in Merseburg - Neues Deutschland vom 17.4.1970).

### III. Beschlussfassung

#### 1. Rechtslage bis zur Verfassungsnovelle von 1974.

a) Bis zur Verfassungsnovelle von 1974 hatte der Staatsrat nach Art. 71 Abs. 1 a. F. die 32 grundsätzlichen Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergeben, durch Erlasse zu regeln. Sie waren der Volkskammer zur Bestätigung vorzulegen. Art. 71 Abs. 2 a. F. bestimmte, daß nicht nur die Erlasse, sondern auch die Beschlüsse des Staatsrates rechtsverbindlich waren. Dem Staatsrat stand also das Recht zur Normsetzung zu. Von diesem Recht hatte er zur Zeit seiner Machtfülle unter Walter Ulbricht ausgiebig Gebrauch gemacht.

b) Die Bestätigung durch die Volkskammer, die in der Verfassung von 1949 noch 33 nicht verlangt und erst durch die Geschäftsordnung der Volkskammer vom 14.11.1963<sup>20</sup>

<sup>20</sup> GBl. I S. 170.